

INHALT

Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)	80
Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	82
Hinweise zum Beschluss des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Urlaubsansprüchen bei Änderung der Arbeitszeit	92
Änderung der „Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung – HmbEUrlVO)“	92
Richtlinie für die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten in den Haupt- und Realschulabschlussprüfungen – Sekundarstufe I (November 2004)	94
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014	94
Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld der Grundschule Hinsbleek	94

Die Personalabteilung informiert:

Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer

(Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

Die Vergütungssätze der Vereinbarung – Unterrichtsvergütung werden entsprechend der Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nach dem Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften sowohl rückwirkend zum 1. Januar 2013 als auch zum 1. Januar 2014 angepasst. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

		ab 1. Januar 2013		ab 1. Januar 2014	
in Gruppe 1	von 43,82 €	auf 44,89 €	auf 46,12 €		
in Gruppe 2	von 34,71 €	auf 35,56 €	auf 36,54 €		
in Gruppe 3	von 31,22 €	auf 31,98 €	auf 32,86 €		
in Gruppe 4	von 28,38 €	auf 29,08 €	auf 29,88 €		
in Gruppe 5	von 24,29 €	auf 24,89 €	auf 25,57 €		
in Gruppe 6	von 19,82 €	auf 20,31 €	auf 20,87 €		
in Gruppe 7	von 16,52 €	auf 16,92 €	auf 17,39 €		

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare, die lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden können (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung-Unterrichtsvergütung), werden

		ab 1. Januar 2013		ab 1. Januar 2014	
zu 1.	von 43,82 €	auf 44,89 €	auf 46,12 €		
zu 2.	von 62,04 €	auf 63,56 €	auf 65,31 €		

erhöht.

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für Kursleiter von Neigungskursen und für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.2 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 16,52 € auf 16,92 € ab dem 01.01.2013, bzw. 17,39 € ab dem 01.01.2014 (Gruppe 7 der Vereinbarung – Unterrichtsvergütung) hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung wie folgt aus:

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	bisheriger Vergütungssatz in €	Vergütungssatz ab 01.01.2013 in €	Vergütungssatz ab 01.01.2014 in €
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIA -	43,82	44,89	46,12
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am LI - LIF -	34,71 (Zeitstunde: 46,28)	35,56 (Zeitstunde: 47,41)	36,54 (Zeitstunde: 48,72)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIF -	43,82 (Zeitstunde: 58,43)	44,89 (Zeitstunde: 59,85)	46,12 (Zeitstunde: 61,49)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	43,82	44,89	46,12
5.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	31,22	31,98	32,86
6.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	31,22	31,98	32,86
7.	Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	19,82	20,31	20,87
8.	allgemein bildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und Stadtteilschulen, Studienstufen, berufliche Schulen	28,38	29,08	29,88
9.	allgemein bildender Unterricht an Grundschulen	24,29	24,89	25,57
10.	allgemein bildender Unterricht an Sonderschulen	24,29	24,89	25,57
11.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht 	16,52	16,92	17,39
12.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	24,29 (Zeitstunde: 32,39)	24,89 (Zeitstunde: 33,19)	25,57 (Zeitstunde: 34,09)
13.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im LI	16,52	16,92	17,39

Die Personalabteilung informiert:

Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 28. August 2013 das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften beschlossen; es ist am 10. September 2013 verkündet worden (HmbGVBl. 3013, S. 369, <http://www.luewu.de>). Nachfolgend gibt die Personalabteilung hierzu folgende Erläuterungen:

Wesentlicher Inhalt:

1. Lineare Erhöhungen der dynamischen Besoldungsbeträge um 2,45 % ab dem 1. Januar 2013 und um weitere 2,75 % ab dem 1. Januar 2014 und entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge.
2. Knüpfung des Familienzuschlags der Stufe 1 für nicht verheiratete und nicht verpartnerte Beamtinnen und Beamte, die ein Kind in ihre Wohnung aufgenommen haben, an den kinderbezogenen Familienzuschlag.

zu 1) Anpassung der Besoldungsbeträge

Die Rechtsänderung beinhaltet für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und der der Aufsicht der FHH unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Erhöhung

- der Grundgehaltssätze,
- der Familienzuschläge (Ausnahme: Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5),
- der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen,
- der monatlichen Leistungsbezüge nach den §§ 33, 34 und 35 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG),
- der Beträge in § 4 Absätze 1 und 2 Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung (s. www.landesrecht-hamburg.de) sowie
- des Betrages der Zulage für Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen

ab dem 1. Januar 2013 um 2,45 % und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,75 %. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2013 nicht linear, sondern betragsmäßig einheitlich um 50 Euro erhöht; zum 1. Januar 2014 linear um 2,75 %.

Für die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten die linearen Erhöhungen entsprechend. Darüber hinaus wurden die versorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen auf 450 Euro angehoben.

Die sich aus der nachträglichen Erhöhung der Besoldungsbeträge ab Januar 2013 ergebende Nachzahlung wird mit der Zahlung der Bezüge für Oktober 2013 vorgenommen. Ab Januar 2014 werden die o. g. Besoldungsbeträge erneut erhöht, und zwar linear um 2,75 %.

Die erhöhten Beträge können den beigefügten Besoldungstabellen und weiteren Anlagen entnommen werden.

zu 2) Neuregelung der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 an nicht verheiratete und nicht verpartnerte Beamtinnen und Beamte

Der Bezug des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 45 Absatz 1 Nummer 6 HmbBesG (sog. Verheiratetenzuschlag) für nicht verheiratete und nicht verpartnerte Beamtinnen und Beamte ist zukünftig bei einer nicht nur vorübergehenden Aufnahme des Kindes von der Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag nach § 45 Absatz 3 HmbBesG) abhängig.

Die Ermittlung der sogenannten Eigenmittelgrenze, die bislang Feststellungen zu bestehenden Unterhaltspflichten, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln, die einem aufgenommenen Kind zur Verfügung stehen, erforderlich machte, entfällt. Aufgrund der Anknüpfung an die Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags führen zudem Änderungen beim monatlichen Barunterhalt sowie die Anrechnung der sog. Kindersonderzahlung auf die Eigenmittelgrenze im Monat Dezember nicht mehr zum (vorübergehenden) Wegfall des Verheiratetenzuschlags.

Die Personalabteilung wird Anträge, die vor oder im Monat des Inkrafttretens des Gesetzes (September 2013) aufgrund des Überschreitens der Eigenmittelgrenze abgelehnt wurden, einer Nachprüfung unterziehen, da gemäß § 46 HmbBesG der Familienzuschlag vom ersten Tag des Monats an zu zahlen ist, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt (hier: Inkrafttreten der Gesetzesänderung im September 2013).

Weitere Auswirkungen:

Bei mehreren Berechtigten in einer gemeinsamen Wohnung wird der Verheiratetenzuschlag nur einmal gewährt (Konkurrenzregelung § 45 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 3 HmbBesG).

Beispiel: Eine Beamtin und ein Beamter, die nicht verheiratet sind, leben mit ihrem gemeinsamen Kind in einer Wohnung. Bisher waren beide Anspruchsberechtigte und haben bei Vorliegen der Voraussetzungen den Verheiratetenzuschlag anteilig gewährt bekommen. Nach neuem Recht bekommt diejenige/derjenige den Verheiratetenzuschlag, die/der den kinderbezogenen Familienzuschlag (und auch das Kindergeld) erhält.

Durch diese neue Regelung entfällt auch die anteilige Gewährung des Verheiratetenzuschlags bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern (Anspruchsberechtigte), wenn das Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Beachtung der Konkurrenzvorschriften) wird der volle Betrag des Verheiratetenzuschlags (Familienzuschlag der Stufe 1) gewährt, jedoch nur einmal.

Die Gewährung des Verheiratetenzuschlags in Fällen, in denen die Aufnahme einer Person aufgrund einer Hilfebedürftigkeit aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, ist nunmehr in § 45 Absatz 1 Nummer 7 HmbBesG geregelt. Der Tatbestand der Hilfebedürftigkeit aus beruflichen Gründen entfällt mangels praktischer Relevanz, wird aber durch die Übergangsregelung (s. u.) erfasst.

Übergangsregelungen

Die Gewährung des Verheiratetenzuschlags im Falle von aufgenommenen Personen, gegenüber denen Beamtinnen, Beamte, gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus beruflichen Gründen bedürfen, wurde gestrichen. Eine Weitergewährung erfolgt (nach § 83 Satz 1 HmbBesG) jedoch solange, wie die Tatbestandsvoraussetzungen nach bisherigem Recht (§ 45 Absatz 1 Nummer 6 a. F.) weiterhin vorliegen, längstens aber bis zum 31. Dezember 2018.

Eine abweichende Regelung zur Dauer der Weitergewährung des Verheiratetenzuschlags gilt in Fällen, in denen zwar ein Kind nicht nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen wird, ein kinderbezogener Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag nach § 45 Absatz 3 HmbBesG) aber nicht mehr gewährt wird, weil der Kindergeldanspruch aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze nicht besteht. Um den Betroffenen die Umstellung auf die neue Rechtslage zu erleichtern, wird der Verheiratetenzuschlag bis zum 31. Dezember 2013 fortgezahlt für Kinder, für die am 10. September 2013 bei Vorliegen der Voraussetzungen der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wird.

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.988,76	2.039,15	2.089,56	2.139,96	2.185,00	2.212,87	2.232,18	2.235,39
A 5	2.013,42	2.067,04	2.120,66	2.174,27	2.227,89	2.281,50	2.302,95	2.312,45
A 6	2.046,66	2.111,00	2.174,27	2.232,18	2.290,08	2.347,98	2.405,89	2.429,44
A 7	2.130,30	2.203,22	2.276,15	2.349,06	2.421,98	2.494,90	2.563,52	2.613,12
A 8	2.253,63	2.340,49	2.427,35	2.515,27	2.603,21	2.684,70	2.766,19	2.838,79
A 9	2.355,01	2.446,16	2.537,31	2.630,60	2.723,89	2.815,04	2.906,19	2.982,98
A 10	2.527,65	2.650,98	2.774,28	2.898,68	3.019,86	3.135,68	3.251,49	3.341,84
A 11	2.892,25	3.010,21	3.128,16	3.246,12	3.364,08	3.482,03	3.599,99	3.718,65
A 12	3.253,64	3.374,80	3.495,98	3.617,14	3.738,33	3.859,50	3.980,67	4.095,47
A 13	3.638,59	3.768,35	3.898,10	4.027,86	4.157,61	4.287,36	4.417,12	4.543,78
A 14	3.826,25	4.001,05	4.175,84	4.350,63	4.525,42	4.700,20	4.875,00	5.023,21
A 15	4.659,47	4.814,96	4.970,44	5.116,28	5.262,12	5.407,95	5.553,80	5.662,28
A 16	5.132,37	5.313,60	5.494,81	5.665,32	5.835,82	6.006,32	6.176,83	6.299,35
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	
B 1	5.575,28
B 2	6.478,63
B 3	6.861,06
B 4	7.261,58
B 5	7.721,13
B 6	8.155,07
B 7	8.577,21
B 8	9.017,19
B 9	9.563,45
B 10	11.259,85
B 11	11.697,08

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2013

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	118,50	219,83

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,33 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 313,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt,
wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 104,87 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 111,34 Euro.

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2013

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	894,50
A 5 bis A 8	1010,39
A 9 bis A 11	1062,19
A 12	1196,35
A 13	1226,86
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1260,38

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

gültig ab 1. Januar 2013

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	18,44
Buchstabe b	72,12
Nummer 2	80,16
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehruzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	95,53
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
	38,35
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterinnen und Meister)	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00	
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1	205,54	
R 2	230,08	
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	63,50
A 5	1	63,50
A 6	2	63,50
	3	137,76
A 9	1	256,35
A 13	1, 2, 3	260,52
	5	178,61
A 14	1	119,08
	2	178,61
A 15	2	178,61
A 16	2	199,77
A 9 (kw)	1	256,35
A 13 (kw)	1	178,61
A 14 (kw)	1	178,61
A 15 (kw)	1	178,61
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 2	3, 4, 5, 7, 8	197,46
R 3	3, 4	197,46

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.043,45	2.095,23	2.147,02	2.198,81	2.245,09	2.273,72	2.293,56	2.296,86
A 5	2.068,79	2.123,88	2.178,98	2.234,06	2.289,16	2.344,24	2.366,28	2.376,04
A 6	2.102,94	2.169,05	2.234,06	2.293,56	2.353,06	2.412,55	2.472,05	2.496,25
A 7	2.188,88	2.263,81	2.338,74	2.413,66	2.488,58	2.563,51	2.634,02	2.684,98
A 8	2.315,60	2.404,85	2.494,10	2.584,44	2.674,80	2.758,53	2.842,26	2.916,86
A 9	2.419,77	2.513,43	2.607,09	2.702,94	2.798,80	2.892,45	2.986,11	3.065,01
A 10	2.597,16	2.723,88	2.850,57	2.978,39	3.102,91	3.221,91	3.340,91	3.433,74
A 11	2.971,79	3.092,99	3.214,18	3.335,39	3.456,59	3.577,79	3.698,99	3.820,91
A 12	3.343,12	3.467,61	3.592,12	3.716,61	3.841,13	3.965,64	4.090,14	4.208,10
A 13	3.738,65	3.871,98	4.005,30	4.138,63	4.271,94	4.405,26	4.538,59	4.668,73
A 14	3.931,47	4.111,08	4.290,68	4.470,27	4.649,87	4.829,46	5.009,06	5.161,35
A 15	4.787,61	4.947,37	5.107,13	5.256,98	5.406,83	5.556,67	5.706,53	5.817,99
A 16	5.273,51	5.459,72	5.645,92	5.821,12	5.996,31	6.171,49	6.346,69	6.472,58
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.728,60
B 2	6.656,79
B 3	7.049,74
B 4	7.461,27
B 5	7.933,46
B 6	8.379,33
B 7	8.813,08
B 8	9.265,16
B 9	9.826,44
B 10	11.569,50
B 11	12.018,75

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2014

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	121,76	225,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	104,12 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	321,74 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je	5,11 Euro
--	-----------

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8:	107,75 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	114,40 Euro.

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2014

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	919,10
A 5 bis A 8	1038,18
A 9 bis A 11	1091,40
A 12	1229,25
A 13	1260,60
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1295,04

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

gültig ab 1. Januar 2014

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	18,95
Buchstabe b	74,10
Nummer 2	82,36
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	95,53
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
	38,35
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterinnen und Meister)	
	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00	
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1	205,54	
R 2	230,08	
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	65,25
A 5	1	65,25
A 6	2 3	65,25 141,55
A 9	1	263,40
A 13	1, 2, 3 5	267,68 183,52
A 14	1 2	122,35 183,52
A 15	2	183,52
A 16	2	205,26
A 9 (kw)	1	263,40
A 13 (kw)	1	183,52
A 14 (kw)	1	183,52
A 15 (kw)	1	183,52
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 2	3, 4, 5, 7, 8	202,89
R 3	3, 4	202,89

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen und
Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A**
gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.950,15	1.988,76		2.039,15	2.089,56		2.139,96		2.185,00				2.200,01	2.232,18		2.235,39
A 5	1.970,52	2.013,42		2.067,04	2.120,66		2.174,27		2.227,89				2.300,80	2.302,95		2.312,45
A 6	2.003,77	2.046,66		2.111,00	2.174,27		2.232,18		2.290,06		2.347,98		2.373,73	2.405,89		2.429,44
A 7	2.118,51	2.130,30		2.203,22	2.276,15		2.349,06		2.421,98	2.486,32		2.494,90	2.516,36	2.563,52	2.564,61	2.613,12
A 8	2.190,35	2.253,63		2.340,49	2.427,35		2.515,27		2.603,21	2.681,48		2.684,70	2.743,68	2.766,19	2.780,14	2.838,79
A 9	2.288,52	2.355,01		2.446,16	2.537,31		2.630,60		2.723,89	2.797,89		2.815,04	2.872,95	2.906,19	2.919,06	2.982,98
A 10	2.455,81	2.527,65		2.650,98	2.657,40		2.898,68		3.019,86	3.100,28		3.135,68	3.196,79	3.251,49	3.262,20	3.341,84
A 11	2.832,20	2.892,25		3.010,21	3.058,45		3.246,12	3.306,16	3.364,08	3.388,74		3.482,03	3.598,91	3.599,99	3.636,45	3.718,65
A 12	3.012,35	3.253,64		3.374,80	3.417,69		3.617,14	3.673,99	3.738,33	3.800,53		3.859,50	3.925,98	3.980,67	3.997,82	4.095,47
A 13	3.373,73	3.638,59		3.768,35	3.810,16		4.027,86	4.085,77	4.157,61	4.225,17		4.287,36	4.365,64	4.417,12	4.437,49	4.543,78
A 14	3.506,70	3.826,25		4.001,05	4.081,47		4.350,63	4.447,14	4.525,42	4.610,14		4.700,20	4.764,55	4.875,00	4.885,73	5.023,21
A 15	4.269,13	4.659,47		4.814,96	4.935,06		5.116,28	5.117,35	5.262,12	5.298,57		5.407,95	5.480,88	5.553,80	5.554,87	5.662,28
A 16	4.701,29	5.132,37		5.313,60	5.458,36		5.665,32	5.668,54	5.835,82	5.878,71		6.006,32	6.088,89	6.176,83	6.180,04	6.299,35

**Beträge der Grundgehälter in den Stufen und
Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A**
gültig ab 1. Januar 2014

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	2.003,78	2.043,45		2.095,23		2.147,02		2.198,81		2.245,09			2.260,51	2.293,56		2.296,86
A 5	2.024,71	2.068,79		2.123,88		2.178,98		2.234,06		2.289,16			2.364,07	2.366,28		2.376,04
A 6	2.068,87	2.102,94		2.169,05		2.234,06		2.293,56		2.363,06		2.412,55	2.439,01	2.472,05		2.496,25
A 7	2.176,77	2.188,88		2.263,81		2.338,74		2.413,66		2.488,58	2.554,69	2.563,51	2.585,56	2.634,02	2.635,14	2.684,98
A 8	2.250,58	2.315,60		2.404,95		2.494,10		2.584,44		2.674,80	2.755,22	2.758,53	2.819,13	2.842,26	2.866,59	2.916,86
A 9	2.361,45	2.419,77		2.513,43		2.607,09		2.702,94		2.798,80	2.874,83	2.892,45	2.951,96	2.986,11	2.999,33	3.065,01
A 10	2.523,34	2.597,16		2.723,88	2.730,48	2.860,57	2.863,89	2.978,39		3.102,91	3.185,54	3.221,91	3.284,70	3.340,91	3.351,91	3.433,74
A 11	2.910,09	2.971,79		3.092,99	3.142,56	3.214,18	3.292,42	3.335,39	3.397,08	3.456,59	3.481,93	3.577,79	3.697,88	3.698,99	3.736,45	3.820,91
A 12	3.095,19	3.343,12		3.467,61	3.511,68	3.592,12	3.668,13	3.716,61	3.775,02	3.841,13	3.905,04	3.965,64	4.033,94	4.090,14	4.107,76	4.208,10
A 13	3.466,51	3.738,65		3.871,98	3.914,94	4.005,30	4.064,63	4.138,63	4.198,13	4.271,94	4.341,36	4.405,26	4.485,70	4.538,59	4.569,52	4.668,73
A 14	3.603,13	3.931,47		4.111,08	4.193,71	4.290,68	4.411,88	4.470,27	4.569,44	4.649,87	4.736,92	4.829,46	4.895,56	5.009,06	5.020,09	5.161,36
A 15	4.366,53	4.787,61		4.947,37	5.070,77	5.107,13	5.187,57	5.266,98	5.268,08	5.406,83	5.444,28	5.566,67	5.631,60	5.706,53	5.707,63	5.817,99
A 16	4.830,58	5.273,51		5.459,72	5.608,46	5.645,92	5.743,98	5.821,12	5.824,42	5.996,31	6.040,37	6.171,49	6.256,33	6.346,69	6.349,99	6.472,58

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Hinweise zum Beschluss des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Urlaubsansprüchen bei Änderung der Arbeitszeit

Betroffener Personenkreis:

Tarifbeschäftigtes *nicht*pädagogisches Personal

Wesentlicher Inhalt:

Der EuGH hatte mit seinem Beschluss vom 13. Juni 2013 – C-415/12 festgestellt, dass eine nachträgliche zeitanteilige Kürzung des Urlaubs wegen Teilzeitbeschäftigung nicht in Betracht kommt, wenn der Urlaub

- a) in einer Zeit der Vollbeschäftigung erworben wurde und
- b) der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch auszuüben (z. B. bei Abwesenheit aufgrund von Mutterschutz, Krankheit, Elternzeit etc.).

Auswirkungen:

Bei der praktischen Umsetzung dieses Beschlusses gibt es noch eine Reihe ungeklärter Fragen. Diese müssen zunächst durch die nationalen Gerichte geklärt werden.

Bis dahin sind **Änderungen der Arbeitszeit nur vorzunehmen, wenn zuvor der nach den bisherigen Konditionen erworbene Urlaubsanspruch vollständig genommen worden ist**. Dies gilt sowohl für eine Erhöhung wie auch für eine Verminderung der Arbeitszeit, wenn diese auch zu einer Erhöhung oder Verringerung der Wochenarbeitstage (z. B. 4-Tage-Woche statt 5-Tage-Woche) führt.

Beispiel: Herr B. (derzeit in Vollzeit tätig) möchte ab 01.01.2014 nur noch an 4 Tagen pro Woche arbeiten (Arbeitszeitumfang 80 %). Die Reduzierung der Arbeitszeit darf erst erfolgen, wenn Herr B. seinen in Vollzeit erworbenen Urlaubsanspruch komplett verbraucht hat.

Sollte diese Vorgehensweise in Einzelfällen nicht (mehr) möglich sein, so ist bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung nach dem geltenden Tarifrecht zu verfahren.

Die Beschäftigungsstellen der BSB werden diesbezüglich um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Die Personalabteilung wird zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung informieren.

01.11.2013
MBISchul 2013, Seite 92

V 438-1 / 110-27.1

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der „Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung – HmbEUrIVO)“

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter

Wesentlicher Inhalt: Übernahme des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 (Anspruch auf 30 bzw. 27 Tage Erholungsurlaub) und die in diesem Zusammenhang stehende Nachgewährung von Erholungsurlaub für die Jahre 2011 und 2012. Darüber hinaus werden z. T. aus Rechtsprechung weitere Änderungsbedarfe umgesetzt.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung“ beschlossen. Sie ist am 22. Oktober im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft (HmbGVBl. S. 436, www.luewu.de/gvbl/2013).

Die Änderung der HmbEUrlVO enthält folgende neue Regelungen:

- Dauer des Erholungsurlaubs

Die Urlaubsdauer beträgt für Beamtinnen und Beamte bei einer Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche grundsätzlich 30 Arbeitstage; bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf 27 Arbeitstage. Wirksam wird diese Regelung mit Inkrafttreten bereits für das laufende Urlaubsjahr 2013. Maßgebend ist der Status bei Inkrafttreten, d. h. Beamtinnen und Beamte auf Probe, die ihren Vorbereitungsdienst im Laufe des Jahres 2013 beendet haben, erhalten ebenfalls gemäß § 6 Satz 1 HmbEUrlVO bei einer Fünf-Tage-Woche 30 Tage Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2013. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen durch die Neuregelung weniger Erholungsurlaub als bisher zustehen würde, erhalten bis zum Ende ihres Vorbereitungsdienstes Erholungsurlaub in der bisherigen Höhe (s. Übergangsvorschrift in § 2 Absatz 3 der Änderungsverordnung).

- Nachgewährung für die Jahre 2011 und 2012

Die Übergangsvorschrift in § 2 Absatz 1 der Änderungsverordnung regelt die Nachgewährung von Erholungsurlaub für die Jahre 2011 und 2012 analog der Regelung für den Tarifbereich, d. h. 30 Arbeitstage für alle bei Inkrafttreten aktiven Beamtinnen und Beamten (einschließlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf), sofern diese in den Jahren 2011 und 2012 ganz oder teilweise die Voraussetzungen für einen Erholungsurlaub erfüllen. Der nachgewährte Urlaub muss im Regelfall bis zum 30. September 2014 genommen worden sein; Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben hierfür Zeit bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes. Für Beamtinnen und Beamte, die in den Jahren 2011 und 2012 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf waren und inzwischen ihren Vorbereitungsdienst beendet haben, gilt § 2 Abs. 1 der Änderungsverordnung, d. h. der Mehrurlaub wird dem Urlaubsanspruch für das Jahr 2013 zugerechnet und kann somit im Regelfall bis zum 30. September 2014 genommen werden.

- Neuer Übertragungszeitraum bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Grundsätzlich wird der Übertragungszeitraum von Erholungsurlaub bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit auf 18 Monate nach dem Urlaubsjahr begrenzt (danach Verfall).

Die bisherige Regelung in § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HmbEUrlVO, wonach der aufgrund des Eintritts einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraums (30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres) genommene Erholungsurlaub nicht verfiel, sondern im Jahr der Rückkehr in den Dienst oder im darauf folgenden Urlaubsjahr genommen werden konnte, gilt nur noch im Rahmen einer Übergangsvorschrift (§ 2 Abs. 4 der Änderungsverordnung). Danach ist diese bisherige Regelung nur noch für Beamtinnen und Beamte anzuwenden,

- die Erholungsurlaub wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht bis zum 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres genommen haben,
- sich im aktiven Dienst befinden und
- bis zum Ablauf des Jahres 2013 in den Dienst zurückkehren.

Damit ist weitestgehend gewährleistet, dass nach bisherigem Recht erworbene Urlaubsansprüche auch bei einer Rückkehr in den Dienst erst nach Inkrafttreten der Neuregelung noch geltend gemacht werden können.

Vorübergehend Dienstunfähige, die erst nach dem 31. Dezember 2013 in den Dienst zurückkehren, können Urlaubsansprüche nur noch geltend machen, sofern der jeweilige Jahresurlaub noch nicht verfallen ist (18 Monate nach dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres).

- Anrechnungsmöglichkeit für zu viel gewährten Erholungsurlaub.

§ 13 Absatz 4 ermöglicht die Anrechnung von zu viel gewährtem Erholungsurlaub im folgenden Urlaubsjahr. Damit lassen sich irrtümliche Gewährungen zukünftig sachgerecht korrigieren.

- Zusatzurlaub für Nachtdienst und Berücksichtigung des Dienstes in Bereitschaft für die Ermittlung

Es erfolgt eine Klarstellung der Regelung für Zusatzurlaub bei Nachtdiensten durch die Einfügung der Formulierung „zum Ausgleich der mit Nachtarbeit verbundenen allgemeinen Belastungen“, dass es sich bei dieser Regelung um einen Auffangtatbestand handelt für Nachtdienst, der nicht im Rahmen von Wechselschichten oder erheblich voneinander abweichenden Schichten (§ 7 Absätze 1 und 2 HmbEUrlVO) geleistet wird. Damit wird deutlich gemacht, dass – abweichend von den bisherigen Hinweisen zur Durchführung der HmbEUrlVO – nunmehr auch der Nachtdienst ohne Schichtdienst erfasst wird.

Die Nachtdienststunden als Bemessungsgrundlage für Zusatzurlaub werden nunmehr auch unter Berücksichtigung des Dienstes in Bereitschaft im Einklang mit der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH ermittelt.

Hinweis: Die aktuelle Fassung der HmbEUrlVO (inkl. der dargestellten Änderungen) ist bereits im Internet unter www.landesrecht-hamburg.de abrufbar.

* * *

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Die Richtlinie für die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten in den Haupt- und Realschulabschlussprüfungen – Sekundarstufe I – vom 31.11.2004 (MbiSchul 2005, S. 1) wird aufgehoben.

23.09.2013
MBISchul 2013, Seite 94

B 2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung wurde am 19. September 2013 geändert. Ab dem 1. Januar 2014 beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe 5,2 Prozent.

Die Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung, in denen selbständige, künstlerische oder publizistische Leistungen im Wege freiberuflicher Dienst- oder Werkverträge in Anspruch genommen werden, werden gebeten, bei der Mittelfestlegung diesen Prozentsatz zu berücksichtigen.

09.10.2013
MBISchul 2013 Seite 94

V 438 / 115-26.16

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld der Grundschule Hinsbleek

Das Kleinspielfeld steht Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres für Ball- und Bewegungsspiele zur Verfügung. Bei allen Aktivitäten soll unnötiger Lärm vermieden und Rücksicht auf die Interessen der Nachbarschaft genommen werden.

Außerhalb von schulischen Veranstaltungen unter Aufsicht einer Lehrperson darf das Gelände nur zu folgenden Zeiten genutzt werden:

- 1.) Werktags von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr
- 2.) Samstags von 10:00 Uhr – 13:00 Uhr und von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr
- 3.) Sonn- und Feiertags von 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

01.10.2013
MBISchul 2013, Seite 94

V 3 / 180-10.12/209,12

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.